

Satzung der Sektion Alpen.Net e.V. des Deutschen Alpenvereins e.V.

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Sektion Alpen.Net des Deutschen Alpenvereins** (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in Würzburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz zwei und drei angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen und nordischen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
 - b) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
 - c) Einsatz moderner Kommunikationstechnologien zur Verbreitung alpiner Kenntnisse und für Anliegen des Natur- und Umweltschutzes;
 - d) Verknüpfung und Zusammenführung von Mitgliedern und anderen Bergsteigern unabhängig von Zeit und Ort durch den Einsatz moderner Kommunikationstechnologien;
 - e) Unterstützung anderer Sektionen beim Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie beim Errichten und Erhalten von Wegen
 - f) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten;

- g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
 - h) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;
 - i) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe,
 - b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
 - c) Vermögensverwaltung (wie Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte),
 - d) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern wie Bergsportausrüstung.

§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) **die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;**
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. **Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.**
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. **Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder.**

Sie haben alle Mitgliederrechte. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.

4. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.

§ 7 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9 Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Sektionsorgan.
3. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- | | |
|--------------|----------------|
| a) Austritt, | c) Streichung, |
| b) Tod, | d) Ausschluss. |

§ 11 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung gestrichen werden.

§ 12 Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).
2. Ausschlussgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereins Organe oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

§ 13 Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouren) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen; sie ist vom Sektionsvorstand zu genehmigen. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes

festgesetzt werden.

3. Für Jugendbergsteiger und Junioren sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
4. Abweichend von der Regelung in Absatz 2 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.

Gremien

§ 14 Organe der Sektion

Organe der Sektion sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Ehrenrat.

Vorstand

§ 15 Vorstand - Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus **der*dem** Vorsitzenden, **der*dem** Schatzmeister*in, **der*dem** Vertreter*in der Sektionsjugend **und höchstens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsverteilung, in der die interne Aufgabenverteilung geregelt ist.**
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Voraussetzung ist Vereinszugehörigkeit. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen, insbesondere der Reisekosten.
Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. **Auf der Mitgliederversammlung am 03.10.2026 wird die Organisationsstruktur der Sektion geändert. Diese Änderung tritt mit deren Eintragung ins Vereinsregister („Eintragung“) in Kraft. Die Amtszeiten der bisherigen Mitglieder des Vorstandes enden mit der Neuwahl auf der ersten Mitgliederversammlung nach der Eintragung. Bis dahin bleiben die bisherigen Mitglieder des Vorstandes im Amt und führen die Vereinsgeschäfte weiter. Ihre Vertretungsbefugnis bestimmt sich nach § 16 Satz 3 und 4. Am 03.10.2026 bereits nach neuer Organisationsstruktur gewählte Vorstandsmitglieder treten ihr Amt mit der Eintragung an. Die Amtszeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats enden mit der Eintragung.**

§ 16 Vertretung

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vor-stand ver-treten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 2000,- Euro verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des Vorstands erforderlich.

§ 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Sektion obliegt dem Vorstand, vertreten durch die*den Vorsitzende*n, bei deren*dessen Verhinderung durch die*den Schatzmeister*in und bei deren*dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 18 Aufgaben

Der Vorstand setzt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 19 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von der*dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der*dem Schatzmeister*in und bei deren*dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Sektion kann Mitarbeiter gegen Vergütung anstellen.

Mitgliederversammlung

§ 20 Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher durch das für die Veröffentlichungen der Sektion bestimmte Kommunikationsmittel (www.sektion-alpen.net, E-Mail-) eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Wird die Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation oder als gemischte Versammlung durchgeführt, dann wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können. Über das Veranstaltungsformat entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

§ 21 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - d) den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - e) Vorstand, Verwaltungsrat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer zu wählen;
 - f) die Satzung zu ändern;
 - g) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;
 - h) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV. Sie werden erst nach Eintragung im Vereinsregister wirksam.
4. Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanz- oder Registerbehörden oder vom DAV aus Rechtsgründen verlangt werden, zu beschließen und durchzuführen, soweit sie lediglich redaktioneller oder zwingend rechtlicher Natur sind und den materiellen Regelungsgehalt der Satzung nicht wesentlich verändern. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung in Textform bekannt zu geben. Auch solche Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 22 Geschäftsordnung

1. Die*der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom der*dem Versammlungsleiter*in und der*dem Protokollführer*in unterzeichnet sein.
2. Anträge zur Beschlussfassung sind bis sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail (vorstand@sektion-alpen.net) beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Termin der Mitgliederversammlung mindestens acht Wochen im Voraus per E-Mail und auf der Website bekanntzugeben.
3. Anträge sind zu begründen und so zu formulieren, dass sie im Falle ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand umgesetzt werden können.

§ 23 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die kein weiteres Amt in der Sektion bekleiden dürfen. Ferner gehört ein Vorstandsmitglied dem Ehrenrat an.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Der Ehrenrat wählt sich eine*n Vorsitzende*n.
3. Der Ehrenrat wird auf Antrag des Vorstandes einberufen.
4. Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind,

abgesehen vom Ausschlussverfahren endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 19 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

Sonstiges

§ 24 Rechnungsprüfer*innen

1. Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanz- oder Registerbehörden oder vom DAV aus Rechtsgründen verlangt werden, zu beschließen und durchzuführen, soweit sie lediglich redaktioneller oder zwingend rechtlicher Natur sind und den materiellen Regelungsgehalt der Satzung nicht wesentlich verändern. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung in Textform bekannt zu geben. Auch solche Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.
2. Die Rechnungsprüfer*innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
4. Den Rechnungsprüfer*innen ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 25

Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen unentgeltlich mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.
Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein,

ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschliesslichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 17.02.2001

Änderung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung Rimpf am 06. April 2002

Änderung auf der Mitgliederversammlung in Speyer am 16.3.2003

Änderung auf der Mitgliederversammlung in München am 01.04.2006

Änderung auf der Mitgliederversammlung in München am 25.04.2009

Änderung auf der Mitgliederversammlung in Gilching am 17.04.2010

Änderung auf der Mitgliederversammlung in Bayreuth am 08.04.2011

Änderung auf der Mitgliederversammlung in Grafenherberg am 17.03.2012

Änderung auf der Mitgliederversammlung in München am 09.04.2016

Änderung auf der Mitgliederversammlung in Zirl am 20.05.2017

Änderung auf der Mitgliederversammlung in Zirl am 25.05.2019

Änderung auf der Mitgliederversammlung in Geltendorf am 22.10.2022

Änderung auf der Mitgliederversammlung in Geltendorf am 12.10.2024

Änderung auf der Mitgliederversammlung in Geltendorf am 25.10.2025

Änderung auf der Mitgliederversammlung in Bürserberg am 03.10.2026

Sektion

Stempel

Gisela Tesmer (2. Vorsitzende)

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 k) der DAV-Satzung: